

**Anordnung  
über die Einführung eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums für die Leiter halbstaatlicher Betriebe.**

Vom 28. November 1959

Um die Leiter halbstaatlicher Betriebe zu befähigen, ihren künftigen Platz in der Volkswirtschaft voll auszufüllen und sich die Fähigkeiten für eine verantwortliche betriebliche Tätigkeit anzueignen, wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig und an der Hochschule für Ökonomie, Berlin-Karlshorst, sind zweijährige Lehrgänge für die Leiter halbstaatlicher Betriebe einzurichten.

§ 2

(1) Die Teilnehmer der Lehrgänge führen auf der Grundlage von Fernstudiummaterial ein planmäßiges Selbststudium durch. Sie nehmen in regelmäßigen Abständen an Lehrveranstaltungen teil, die insgesamt 60 Tage im Jahr umfassen.

(2) Für die Dauer der Lehrgänge sind die Teilnehmer in ihren Rechten und Pflichten den Fernstudenten gleichgestellt.

§ 3

Das Studium erfolgt in folgenden Fächern:

Dialektischer und historischer Materialismus,  
Politische Ökonomie,  
Wirtschaftsgeschichte,  
Staat und Recht,  
Volkswirtschaftsplanung,  
Ökonomie und Industrie,  
Organisation und Planung der Industriebetriebe.

§ 4

Nach erfolgreichem Abschluß des Lehrganges erhalten die Teilnehmer ein Abschlußzeugnis als „Wirtschaftler“. Die Teilnehmer dieser Lehrgänge haben die Möglichkeit, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, das Staatsexamen als Externer abzulegen.

§ 5

(1) Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke haben das Recht, im Einvernehmen mit den Bewerbern Delegierungen vorzunehmen.

(2) Die Leiter halbstaatlicher Betriebe reichen ihre Bewerbungen direkt oder über die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke an die Hochschule für Ökonomie, Berlin-Karlshorst, Prorektorat für Studienangelegenheiten, Abteilung Fernstudium, ein.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten: Fragebogen mit 3 Lichtbildern, Lebenslauf, Zeugnisabschriften, polizeiliches Führungszeugnis, ärztliches Gesundheitszeugnis.

(4) Die Bewerbungen sind jeweils bis zum 15. Mai einzureichen.

§ 6

(1) Die Auswahl der Teilnehmer der Lehrgänge erfolgt durch eine Staatliche Zulassungskommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

- 2 Vertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig,
- 2 Vertreter der Hochschule für Ökonomie, Berlin-Karlshorst,
- 2 Vertreter des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,
- 1 Vertreter des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- 1 Vertreter des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen,
- 1 Vertreter der Staatlichen Plankommission.

(2) Die Zulassung der Bewerber erfolgt nach den Richtlinien für die Arbeit der Staatlichen Zulassungskommission. Die Zulassung bzw. Ablehnung der Bewerber muß im Einvernehmen mit dem zuständigen Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes erfolgen.

(3) Je die Hälfte der zugelassenen Bewerber wird an der Karl-Marx-Universität Leipzig und an der Hochschule für Ökonomie, Berlin-Karlshorst, immatrikuliert. Die Verteilung der zugelassenen Bewerber auf die vorgenannten Hochschulen erfolgt durch die Staatliche Zulassungskommission.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1959

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen**  
Dr. G i r n u s

**Berichtigung**

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß der § 10 der Anordnung vom 4. November 1959 über den Schweinegesundheitsdienst (GBl. I S. 835) wie folgt zu berichtigen ist:

„(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises — Veterinärinspektion.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.